

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0871/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussempfehlung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2017 in Wuppertal-Elberfeld		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal-Elberfeld am 03.12.2017 gemäß beiliegendem Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft IG¹ hat für Sonntag, den 03.12.2017, einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt. Anlassgebende Veranstaltung ist der Lichtermarkt (Weihnachtsmarkt) in der Elberfelder Innenstadt. Am 03.12.2017 wird zusätzlich eine Veranstaltung Wuppertaler-Winter-Weihnachtswelt auf dem Kirchplatz stattfinden.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann

eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 7. November 2016 (3 L 3619/16) hat verdeutlicht, dass Weihnachtsmärkte schon wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet sind, hauptsächlichlicher Grund für den Aufenthalt von Besuchern zu sein.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Bei dem Lichtermarkt in Wuppertal-Elberfeld handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, welche seit 17 Jahren stattfindet. Es handelt sich um einen etablierten publikumsstarken Weihnachtsmarkt, der die gesamte Elberfelder Innenstadt als Veranstaltungsfläche belegt. Das durchschnittliche sonntägliche Besucheraufkommen des Marktes wird seitens der Interessengemeinschaft IG¹ anhand nachvollziehbarer Berechnungen auf ca. 39.000 Besucher geschätzt. Die Anzahl der Shopping-Besucher anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntags wird auf ca. 40.000 Besucher prognostiziert.

Die Wuppertaler-Winter-Weihnachtswelt wird in diesem Jahr zum ersten Mal veranstaltet. Daher lässt sich noch keine belastbare Prognose über die dadurch zusätzlich zu erwartenden Besucherinnen und Besucher abgeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dadurch zusätzliche Besucherströme ausgelöst werden. Der prognostizierte Besucherzuwachs von 20.000 Besuchern wird für realistisch gehalten.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche von ca. 12.500 qm sind die prognostizierten Besucherzahlen verteilt über den ganzen Tag als realistisch zu betrachten.

Aufgrund des zu erwartenden Besucheraufkommens des Lichtermarktes und der zusätzlichen Attraktion der Wuppertaler-Winter-Weihnachtswelt ist die Öffnung der Ladenlokale daher als Annex zu den Veranstaltungen zu betrachten.

Eine Anhörung der gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 12.09.2017 und 08.11.2017 stattgefunden.

Die evangelische Kirche hat sich grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonntage in der Adventszeit ausgesprochen. Sie führt an, dass die Adventszeit ihren ursprünglichen Sinn aus dem christlichen Glauben beziehe und eine Zeit der Besinnung auf Gott und der „Buße“ und der Umkehr sei. Sie eigne sich als Anlassbezug so wenig wie das christliche Weihnachtsfest für eine Zeit des besonderen Konsums. Ein verkaufsoffener Sonntag verstelle aus kirchlicher Sicht die ursprüngliche Bedeutung der Adventssonntage. Dennoch würde die evangelische Kirche unter Abwägung aller Interessen aber einen „stadtpolitisch zu verantwortenden Kompromiss“ respektieren.

Die Industrie- und Handelskammer hat keine Bedenken gegen die Verkaufsöffnung und sieht die Voraussetzungen als erfüllt an.

Nach Auffassung der Gewerkschaft ver.di liegend die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen nicht vor.

Die ordnungsbehördliche Verordnung stellt den Bezug zu den Veranstaltungen dadurch her, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Lichtermarktes begrenzt wird.

Außerdem muss das Warenangebot mit dem des weihnachtlichen Anlasses korrespondieren. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemarkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal-Elberfeld am 03.12.2017